

RSV Eintracht 1920 Vellmar e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 20. August 1920 gegründete Verein führte den Namen: Kasseler Rasensportverein Eintracht 1920 e.V. Kassel. Er wurde am 16. Juli 1973 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter der Registernummer 1278 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz laut Mitgliederbeschluss vom 6. Mai 1983 nach Vellmar verlegt. Der Name des Vereins lautet seitdem Rasensportverein Eintracht 1920 Vellmar e.V., kurz RSV Eintracht Vellmar.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (Nr. 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein hat die Aufgabe:

- a) Die Leibesübungen auf breitestem Grundlage planmäßig zu pflegen,
- b) Die Jugend körperlich zu schulen sowie kulturell und geistig zu fördern,
- c) Die völkerverbindende Idee des Sports zu verbreiten und zur Hebung der Gesundheit beizutragen,
- d) Die Mitglieder zur Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.

3. Alle Bestrebungen parteipolitischer, beruflicher, rassischer und religiöser Art sind von der Vereinsarbeit ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai eines Jahres und endet am 30. April des folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder, das sind Personen, die die Satzung anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen,
- b) Ehrenmitglieder; Voraussetzung sind, jahrelange Mitgliedschaft oder außerordentliche Verdienste,
- c) Jugendmitglieder; die Anmeldung von Jugendlichen bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Nach vollendetem 18. Lebensjahr werden Jugendliche ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Beitrittserklärung bei dem 1., 2. oder 3. Vorsitzenden sowie nach Bezahlung des ersten Monatsbeitrages, wirksam. Mit der Wirksamkeit wird eine Aufnahmegebühr, die der Gesamtvorstand festlegt, fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt; der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Hauptvorstand erklärt werden und alle Monatsbeiträge sind bis zum Ende des Kalenderjahres zu bezahlen.
 - c) durch Ausschluss;

die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes für beendet erklärt werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mitglied:

1. mit der Entrichtung der Beiträge (§ 9) drei Monate in Verzug gerät oder
2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

§ 7 Mitgliederrechte

1. An der Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen, Anträge stellen und Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen ausüben.

2. Jugendmitglieder haben in der Mitgliederversammlung nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht.
3. Allen Mitgliedern steht das Recht der Beschwerde zu. Wer sich in seinen Rechten beschränkt fühlt, muss dies dem Hauptvorstand schriftlich mitteilen.
4. Volljährige Mitglieder sind auch für den Gesamtvorstand wählbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. Die Anweisungen und Beschlüsse des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe zu beachten,
3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. Das Vereinseigentum schonend zu behandeln und alle vereinseigenen Gegenstände zurückzugeben. Dazu gehören auch alle Unterlagen der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

§ 9 Mitgliedbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung der satzungsgemäßen Vereinsaktivitäten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Zahlungsmodalitäten sowie Regelungen zu Aufnahmegebühren, Ermäßigungen und Mahnverfahren sind in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.
3. Die Beitragsordnung wird vom Hauptvorstand beschlossen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
5. Änderungen der Beitragsordnung werden den Mitgliedern in geeigneter Weise (z. B. per E-Mail, auf der Vereinswebsite oder durch Aushang im Vereinsheim) mitgeteilt.

§ 10 Strafen

Zur Ahndung können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Sperre

Die Strafen werden vom Hauptvorstand ausgesprochen.

§ 11 Organe des Vereins und ihre Aufgaben

1. Hauptvorstand:

Der Hauptvorstand besteht aus den **1., 2. und 3. Vorsitzenden**, von denen jeder einzeln vertretungsberechtigt ist, sowie dem **Finanzvorstand**.

2. Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Hauptvorstand und folgenden zusätzlichen Ämtern zusammen:

1. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

2. Innovations- und Entwicklungsbeauftragter, der für Bauprojekte, Modernisierungen und zukunftsorientierte Konzepte verantwortlich ist.

3. Abteilungsleiter Fußball Senioren

4. Abteilungsleiter Fußball Jugend

3. Der Gesamtvorstand sollte mindestens einmal im Monat zusammentreten; die Sitzungen sind vertraulich. Alle Mitglieder des Gesamtvorstands sind berechtigt, an sämtlichen Sitzungen des Vereins teilzunehmen.

4. Entscheidungen über Maßnahmen von finanzieller Bedeutung, insbesondere Ausgaben ab einem Betrag von 500 Euro, bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl im Amt.

6. Der Hauptvorstand kann bei Notwendigkeit weitere Positionen im Verein bestellen, welche zwar nicht Teil des Vorstandes sind und daher nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt werden müssen, jedoch in ihren Bereichen eine übergeordnete Verantwortungsposition tragen und durch den Vorstand verliehene Entscheidungsbefugnisse ausüben.

Exemplarisch, aber nicht abschließend sind sämtliche **Stellvertreter Positionen** sowie

- **Sportkoordinator**
- **Ehrenamts- und Veranstaltungskoordinator**
- **Platz- und Zeugwart**
- **Platzkassierer**
- **Büro- und Mitgliederbetreuung**

7. Die Wahl der Vorstandsämter erfolgt in der Mitgliederversammlung wie folgt:

1. In Mitgliederversammlungen mit **gerader Jahreszahl** werden gewählt:
 - o 1. Vorsitzender

- 3. Vorsitzender
- Finanzvorstand
- Abteilungsleiter Fußball Senioren
- Presse – und Öffentlichkeitsarbeit

2. In Mitgliederversammlungen mit **ungerader Jahreszahl** werden gewählt:

- 2. Vorsitzender
- Abteilungsleiter Fußball Jugend
- Innovations- und Entwicklungsbeauftragter

8. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt analog zu den in Absatz (7) genannten Modalitäten.

§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18. Jahre sowie die berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

Jugendleiter und / oder Jugendleiterin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 13 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei bzw. fünf Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben müssen und mindestens 5 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind.

Bei jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt, das von zwei Mitgliedern abgezeichnet werden muss.

(2) Durch den Ältestenrat können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Satzung verstößen, das Ansehen des Vereins oder in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen oder Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt nicht beachten.

(3) Der Ausschluss muss durch den Hauptvorstand schriftlich beim Ältestenrat beantragt werden. Beschließt der Ältestenrat den Ausschluss eines Mitgliedes, ist dieser Beschluss verbindlich. Die Rechte und Pflichten (§§ 7 und 8) des ausgeschlossenen Mitglieds erlöschen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung.
2. Sie ist oberstes Organ.
3. Jedes Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnung wird durch Aushang oder schriftlich mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresberichte des Vorstandes, des Abteilungs- und Jugendleiters
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung
 - e) Neuwahlen
 - f) Anträge
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertretern geleitet.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
7. Jugendmitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Beschlüsse aus Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
10. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können nicht gewählt werden, außer es liegt eine schriftliche Zustimmung vor.
11. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl muss ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt werden.
12. Es muss ein Protokoll vom Pressewart / Protokollführer geführt und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.
13. Alle Mitglieder haben das Recht in dieses Protokoll Einsicht zunehmen

§ 15 Ausschüsse

Der Hauptvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete oder Sonderaufgaben Ausschüsse bilden. Alle Beschlüsse in sportlicher und kultureller Art bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

§ 16 Abteilungen

Die aktiven Mitglieder werden in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter. Für die technischen Arbeiten wird ein Obmann gewählt. Die stimmberechtigten Spielführer (§ 14 Nr. 7) haben in ihrer Eigenschaft als Verbindungsorgan zum Vorstand Anspruch auf satzungsgemäßes Gehör.

§ 17 Vereinskasse

Die Vereinskasse wird vom Finanzvorstand geführt. Der Platzkassierer und der Jugendleiter sind verpflichtet, beim Finanzvorstand alle zwei Monate abzurechnen. Alle Mitglieder, die mit Einnahmen und / oder Ausgaben (§ 11) oder beauftragt werden (§ 15) sind verpflichtet, spätestens nach zwei Monaten mit dem Finanzvorstand abzurechnen. Für alle Vorhaben wie Turniere, Fahrten, Lager, Feste, Vergnügungen etc., die Kosten verursachen, bedarf es der Genehmigung des Hauptvorstandes.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten. Über die Prüfung ein Protokoll zu führen.

§ 19 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste oder langjährige Mitgliedschaft ist eine Ernennung eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied möglich. Diese Auszeichnung wird auf Lebenszeit ausgesprochen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei einem Ausschluss aberkannt werden. Ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Hauptvorstands mit Urkunden, Ehrennadeln ausgezeichnet werden.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, wenn alle Verbindlichkeiten in finanzieller Hinsicht gelöst sind, für gemeinnützige, sportliche Zwecke, dem Magistrat der Stadt Vellmar zu.

§ 21 Gleichberechtigungsformel

Sofern in dieser Satzung – insbesondere § 11 – Frauen als Organ gewählt werden, tritt an die Stelle der männlichen Bezeichnung die weibliche Form.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit den satzungsgemäß beantragten Änderungen vom 25. April 2025 in den §§ 9, 11 und 14, der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung beschlossen und geändert.

Sie tritt mit der Wirkung vom 22.11.2025 in Kraft.

Vellmar, 22.11.2025

Der Vorstand